

**Stadt Künzelsau**

**Bebauungsplan  
und örtliche Bauvorschriften**

# **„ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG SPEDITION HAMPRECHT“**

**Entwurf vom 18.01.2022**

**Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB**

## **TEXTTEIL**

### **Inhaltsverzeichnis**

- 1 Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans
- 2 Rechtsgrundlage der örtlichen Bauvorschriften
- 3 Anhang zum Bebauungsplan
- 4 Anlagen des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften
- 5 Geltungsbereich
- A Planungsrechtliche Festsetzungen
- B Örtliche Bauvorschriften
- C Hinweise
- D Verfahrensvermerke
- E Anhang



**Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH**  
Geschäftsführer: Prof. Dr. Ing. Gerd Baldauf  
Freier Architekt BDA und Stadtplaner

Schreiberstraße 27  
70199 Stuttgart

Tel.: 07 11 / 9 67 87-0  
Fax: 07 11 / 9 67 87-22  
info@baldaufarchitekten.de

Amtsgericht Stuttgart  
HRB 726388  
St.Nr.: 99041/02271

## 1 Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017** (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts** (Planzeichenverordnung – **PlanzV**) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

## 2 Rechtsgrundlage der örtlichen Bauvorschriften

- **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)** in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. S. 313) geändert worden ist.

## 3 Anhang zum Bebauungsplan

- Pflanzliste

## 4 Anlagen des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften

- Begründung
- Faunistische Untersuchungen mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung für das Bauvorhaben „Neubau Produktions- u. Logistikhalle, Spedition Hamprecht“, Stadt Künzelsau, Stadtteil Kemmeten, planbar güthler, Ludwigsburg, 30.07.2021
- Verlegung der Kompensationsmaßnahme Nr. 6 zum Bebauungsplan „Änderung und Erweiterung Spedition Hamprecht“, Stadt Künzelsau, Stadtteil Kemmeten, planbar güthler, Ludwigsburg, 03.12.2021
- Schallimmissionsprognose „Ermittlung und Beurteilung der schalltechnischen Auswirkungen durch und auf das Bebauungsplangebiet „Änderung und Erweiterung Spedition Hamprecht“ in Kemmeten-Künzelsau“, Kurz und Fischer GmbH – Beratende Ingenieure, Winnenden, 16.12.2021
- Baugrunduntersuchung mit Gründungsberatung, Künzelsau Kemmeten, Neubau Halle 02, Büro für Ingenieurgeologie BFI Zeiser GmbH & Co. KG, Ellwangen, 13.10.2021

## 5 **Geltungsbereich**

Der genaue räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan.

Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften treten außer Kraft.

# A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

## A1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO)

Entsprechend Planeinschrieb – Nutzungsschablone sind festgesetzt:

### A1.1 GE – Gewerbegebiet

(§ 8 BauNVO)

**Zulässig sind** (§ 8 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO):

- Gewerbebetriebe aller Art soweit nicht unter den nicht zulässigen Nutzungen aufgeführt, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

**Nicht zulässig** im Sinne des § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO sind:

- Gewerbebetriebe in Form von Beherbergungsbetriebe, Einzelhandelsbetriebe und Schank- und Speisewirtschaften,
- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Vergnügungsstätten.

## A2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO)

Entsprechend Planeinschrieb-Nutzungsschablone sind festgesetzt:

- Grundflächenzahl,
- Zahl der Vollgeschosse,
- Höhe der baulichen Anlagen.

### A2.1 Grundflächenzahl

Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) ist der Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil zu entnehmen.

### A2.2 Zahl der Vollgeschosse

Gemäß Planeinschrieb-Nutzungsschablone ist die Zahl der Vollgeschosse als maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse festgesetzt.

### **A2.3 Höhe der baulichen Anlagen**

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen ist in Metern über NN der Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil zu entnehmen.

### **A3 Bauweise**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

a: abweichende Bauweise: im Sinne der offenen Bauweise ohne Längenbeschränkung.

### **A4 Überbaubare Grundstücksflächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans durch Baugrenzen festgesetzt.

#### **A4.1 Stützmauer**

Im gekennzeichneten Bereich ist eine Stützmauer mit einer maximalen absoluten Höhe von 7,00 Metern zulässig.

#### **A4.2 Stellplätze und Garagen**

Offene Stellplätze können auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, jedoch nicht innerhalb der Flächen mit Pflanzzwang, zugelassen werden.

Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenze nicht zulässig.

### **A5 Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

#### **A5.1 Öffentlicher Wirtschaftsweg**

Die im zeichnerischen Teil dargestellte Fläche dient der Erschließung umliegender Flurstücke sowie der Feuerwehrumfahrung.

### **A6 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

#### **A6.1 Dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser/Dachdeckung**

Im Plangebiet ist eine in Schmutz- und Regenwasser getrennte Abwasserbeseitigung einzurichten.

Das anfallende Niederschlagwasser (Dachflächen und Verkehrsflächen) wird gesammelt und dem bestehenden Versickerbecken auf Fl.-Nr. 75 zugeführt und anschließend gedrosselt an den Vorfluter weitergeleitet wird.

Regenwasser, welches von Umschlags- oder Lagerflächen für wassergefährdende Stoffe stammt, muss gemäß der Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe (VAwS) behandelt werden. Diese Maßnahmen sind auf dem Grundstück, vor der Einleitung in das bestehende Versickerbecken, zu treffen.

Das anfallende häusliche Schmutzwasser wird über eine Kanalleitung gesammelt und dem bestehenden Schmutzwasserkanal im Bereich der L 1051 zugeführt.

Ist eine ausreichende Kanaltiefe zur Entwässerung nicht vorhanden, sind durch den Grundstückseigentümer geeignete Maßnahmen (z. B. Rückstauklappe, Hebeanlage, usw.) vorzusehen.

### **Dachdeckungen**

Dachdeckungen aus Zink, Blei, Kupfer und anderen Materialien, bei denen durch Auswaschungen Schadstoffe in den Untergrund gelangen können, sind nicht zulässig.

## **A6.2 Begrünung der Dächer von Hauptgebäuden und Garagen**

Flachgeneigte Dächer (0° bis 8°) von Gebäuden und Garagen mit Ausnahme von untergeordneten Dachflächen und Glasdächern sind mit einer mindestens 10 cm dicken Substratschicht anzulegen und mit gebietsheimischen Mager-, Trockenrasen und Sedumarten dauerhaft zu begrünen.

Bei der Installation von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind mindestens 50 % der Dachflächen zu begrünen.

## **A6.3 Oberflächenbelag Stellplätze**

Der Oberflächenbelag privater Pkw-Stellplätze ist mit wasserdurchlässigen Belägen wie Pflaster, Rasenpflaster, Rasengittersteinen oder Schotterrasen o.ä. herzustellen.

## **A6.4 Außenbeleuchtung**

Zum Schutz nachtaktiver Tierarten sind bei Außenleuchten nur insektenschonende Leuchtmittel zulässig (Verwendung von z.B. Natrium-Hochdrucklampen, LEDs). Des Weiteren sind in den Flächen mit Pflanzzwang Beleuchtungsanlagen sowie die Beleuchtung der Flächen unzulässig.

## **A6.5 Vermeidungsmaßnahme Artenschutz: Maßnahmen zum Schutz vor Vogelschlag**

Bauliche Anlagen, die für anfliegende Vögel eine Durchsicht auf die dahinterliegende Umgebung eröffnen, wie verglaste Hausecken und Verbindungsgänge, sind unzulässig. Weiterhin sind spiegelnde Fassaden oder Fenster mit einem Außenreflexionsgrad größer 15% an Gebäudefronten in Nachbarschaft zu Gehölzbeständen und der offenen Feldflur unzulässig.

## **A6.6 Abbruch- und Bauzeitbeschränkung sowie Rodungszeiträume**

- Eingriffe in Gehölze bzw. Gehölzbestände müssen zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar stattfinden.
- Um eine Wiederbesiedlung durch den Nachtkerzenschwärmer zu verhindern, muss eine Mahd der Gras-/Krautvegetation auf Flurstück Nr. 75 vor geplanter Überbauung dieser Fläche zwischen 31. September und 31. März erfolgen. Im Anschluss ist die Vegetation bis zum Beginn der Baumaßnahmen kurz zu halten, so dass ein Aufwuchs von Weidenröschen nachhaltig verhindert wird. Der Eingriff in die Erdschicht (das entfallende Larvalhabitat) darf frühestens nach dem darauffolgenden 30. April geschehen.

## **A6.7 Vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

- Es müssen zwei Nisthöhlen mit Fluglochweiten von 32 mm im räumlich-funktionalen Zusammenhang der Einrichtung installiert werden,
- Es müssen vier Nisthöhlen mit Fluglochweiten von 26 mm im räumlich-funktionalen Zusammenhang der entfallenden Baumhöhlen installiert werden.

## **A7 Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die eingetragene Fläche Geh- und Fahrrecht GR/FR ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.

## **A8 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

### **A8.1 Pflanzzwang**

Die als Pflanzzwänge festgesetzten Maßnahmen sind fachgerecht herzustellen und dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Zur Verwendung kommende Pflanzen und Materialien müssen den entsprechenden Qualitätsnormen (DIN Norm) entsprechen und fachgerecht eingebaut werden.

An den dargestellten Standorten sind entsprechend den nachfolgend aufgeführten Festsetzungen Pflanzungen vorzunehmen.

#### **Pflanzzwang (pz) – Eingrünung**

Die festgesetzten Bereiche sind zu 20 % als Gehölzflächen und zu 80 % als Wiesen- oder Staudenflächen anzulegen, hiervon sind mind. 450 m<sup>2</sup> als sonnig-warmer Saum auf lockerem Boden mit Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*, *E. tetragonum* und *E. parviflorum*) als Raupenflaßpflanzen sowie Nektarpflanzen wie Natternkopf (*Echium vulgare*), Wiesensalbei (*Salvia pratensis*) oder Nelken (*Dianthus*, *Silene*) als Saugpflanzen für die Imagines herzustellen. Die Planung hat in Abstimmung mit einem qualifizierten Fachplaner zu erfolgen.

### **Pflanzzwang – Begrünung von Stellplätzen**

Bei oberirdischen Stellplatzanlagen sind für jeweils 4 PKW-Stellplätze ein großkroniger Laubbaum der Pflanzliste 1 fachgerecht zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Es sind mindestens 3 x verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang 12/14 cm zu wählen.



# **B** ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 74 Abs. 7 LBO)

## **B1** Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

### **B1.1** Dachgestaltung

#### **Dachform/-neigung**

Zulässig sind Dachformen und Dachneigungen entsprechend Planeinschrieb.

Ausgenommen hiervon sind untergeordnete Bauteile und untergeordnete Dächer wie Vordächer und Dachaufbauten.

### **B1.2** Fassadengestaltung / Materialien

Die Farbgebung der Gebäude (Fassaden und Dacheindeckung) muss in gedeckten Farbtönen (z.B. sand- bzw. erdfarben, helle Grautöne) erfolgen. Die Verwendung grell leuchtender oder reflektierender Farben ist nicht zulässig. Eine kleinflächige moderate Verwendung sonstiger Farbtöne kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn sie z.B. der Fassadengliederung oder der Unternehmensdarstellung dient.

## **B2** Werbeanlage

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

An den Außenseiten der Gebäude sind Großflächenwerbung und Lichtwerbung in grellen Farben unzulässig.

Die Höhe von Werbeanlagen und Schriften darf 2,0 m nicht überschreiten, die Fläche der einzelnen Werbeanlagen darf 20 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

Unzulässig sind insbesondere:

- Werbung auf den Dachflächen
- Skybeamer und freistehende Werbeanlagen, die über die jeweilige Dachfläche hinausragen
- Spring- und Lauflichter

Werbeanlagen in Nähe der L 1051 dürfen nicht die Farben von Verkehrszeichen oder diesen nahekommenden aufweisen.

## **B3 Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen und Gestaltung und Höhe von Einfriedungen**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

### **B3.1 Einfriedungen**

Einfriedungen sind zur öffentlichen Fläche außer im Bereich des Geh- und Fahrrechts als lebende Einfriedungen oder als Zäune, bis zu einer maximalen Höhe von 1,25 m, in Verbindung mit Bepflanzung, zulässig.

### **B3.2 Böschungen**

Randlich der zur Herstellung des Bauplanums im Hangbereich erforderlichen Aufschüttung sind Dammböschungen im Neigungsverhältnis 1:1,5 oder flacher auszubilden und fachgerecht mit Oberboden anzudecken.

## **B4 Ordnungswidrigkeiten**

(§ 75 LBO)

Ordnungswidrig im Sinne von § 213 BauGB und § 75 LBO handelt, wer den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes nach § 9 Abs. 1 Nr 25 Bau GB und § 74 LBO zuwiderhandelt.

# C HINWEISE

## C1 Grundsätze und Hinweise zum Grundwasserschutz

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind dem LRA Hohenlohekreis, Fachdienst Wasserwirtschaft und Bodenschutz rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.

Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das LRA Hohenlohekreis, Fachdienst Wasserwirtschaft und Bodenschutz, zu benachrichtigen.

Jede Grundwasserableitung im Zuge einer Baumaßnahme bedarf unabhängig von der Menge und Dauer der Zustimmung des LRA Hohenlohekreis, Fachdienst Wasserwirtschaft und Bodenschutz.

Ständige Grundwasserableitungen über Ring-/Sohldrainagen sind nicht zulässig.

Bei Gründungen im Einflussbereich von lokalem und temporärem Sicker-/Schichtwasser wird empfohlen, die notwendigen Schutzmaßnahmen (Abdichtung nach DIN 18195) vorzusehen.

## C2 Bodendenkmale

(§§ 20 und 27 DSchG)

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart anzuzeigen. Archäologische Funde (Keramikreste, Metallteile, Knochen, Steinwerkzeuge etc.) oder Befunde (Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, Gräber etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

## C3 Bodenschutz

(§ 1a Abs. 1 BauGB und § 10 Nr. 3 LBO)

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV, DIN 19731, DIN 18915) wird hingewiesen.

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit

dem Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Da das Gebiet einen zerklüfteten Untergrund besitzt, ist bei einer Verwendung von Bodenmaterial > Z 0 der Fachdienst 50.2 Bodenschutz zu beteiligen.

Lösungsmittel, Farbreste, Öle und andere Chemikalien belasten den Boden. Sie sind deshalb ordnungsgemäß zu entsorgen. Baureststoffe und andere Abfälle dürfen nicht in die Baugruben eingebacht werden, sondern sind auf eine Abfallentsorgungsanlage zu bringen. Zum Sammeln der Abfälle sind auf der Baustelle Behälter aufzustellen.

Beim Ausheben von Baugruben sind

- Ober- und Unterböden getrennt auszubauen
- Ober- und Unterböden abseits vom Baubetrieb zu lagern.

Der Oberboden ist bei allen Baumaßnahmen gemäß DIN 18915 zu sichern und fachgerecht zu lagern. Die weitergehenden Maßgaben der DIN 19731 für Trennung, Zwischenlagerung und Wiedereinbau der verschiedenen Bodenhorizonte sind zu beachten.

Ein Befahren ist möglichst zu vermeiden. Bodenlager sind zu profilieren, damit auf ihrer Oberfläche kein Wasser stehen bleibt. Vor dem Aufbringen des Bodens ist der verdichtete Untergrund (z. B. Fahrspuren) aufzulockern. Beim Aufbringen des Bodens sind Bodenverdichtungen zu vermeiden. Baugeräte und Maschinen mit geringem Bodendruck sind zu bevorzugen, damit keine neuen Bodenverdichtungen entstehen.

Grünflächen sind während der Bauarbeiten und Erschließung so wenig wie möglich als Lager- und Arbeitsflächen zu benutzen, um einen günstigen Bodenstand zu erhalten. Sollten diese Flächen durch Erdarbeiten verdichtet werden, sind sie nach Beendigung der Baumaßnahmen zu lockern.

Um Erdarbeiten bodenschonend auszuführen, sollten diese bei steifem, noch besser bei halbfestem Bodenzustand (= Konsistenz) erfolgen. Dieser Bodenzustand ist bei trockener Witterung und trockenem Boden gegeben. Die Zustandsform kann mit Hilfe der DIN 4020 und der DIN 18915 bestimmt werden.

Bei der Durchführung des Bauvorhabens ist auf ein Erdmassenausgleich gem. § 3 Abs. 3 LKreiWiG hinzuwirken. Dies trägt der Abfallvermeidungspflicht nach KrWG, nach § 1a BauGB und dem BBodSchG Rechnung. Der Erdmassenausgleich ist dafür eine bestgeeignete Maßnahme und hat schließlich auch Auswirkungen auf die zur Verfügung zu stellenden Entsorgungskapazitäten (Deponiekapazitäten) und die Kosten von Bauvorhaben.

Im Rahmen der Beantragung eines konkreten Bauvorhabens ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub dem Landratsamt ein **Abfallverwertungskonzept** gem. §3 LKreiWiG vorzulegen.

Bedarf ein Vorhaben, für das auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden soll, einer behördlichen Zulassung, ist nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG bei der Antragstellung ein **Bodenschutzkonzept** vorzulegen.

## **C4 Verbot von Schottergärten**

Das nach § 21a NatSchG geltende Verbot von Schottergärten ist zu beachten. Demnach ist darauf hinzuwirken, dass Gartenanlagen insektenfreundlich gestaltet werden und Gartenflächen vorwiegend begrünt werden. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LBO. Gartenflächen sollen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.

## **C5 Nutzung solarer Strahlungsenergie**

Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind im Plangebiet allgemein zu empfehlen.

Auf die ab Januar 2022 geltende Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung beim Neubau von Nichtwohngebäuden und Parkplatzflächen gemäß § 8a bzw. § 8b Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (zuletzt geändert Oktober 2021) wird hingewiesen.



**E****ANHANG****Pflanzliste****Hecken- und Laubbaumpflanzungen**

<b>Bäume 1. Ordnung:</b>	
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde
<b>Bäume 2. Ordnung:</b>	
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<b>Sträucher:</b>	
<i>Cornus sanguinea</i>	Blutroter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffliher Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffliher Weißdorn
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<b>Wildobst in Hecken:</b>	
<i>Malus sylvestris</i>	Holz-Apfel
<i>Pyrus pyraster</i>	Wild-Birne
<i>Prunus domestica</i>	Zwetschge

Pflanzqualitäten und -abstände: Laubbaum-Hochstämme mit Stammumfang mind. 16-18 cm, Gehölze in Hecken als 2mal verpflanzte Sträucher oder Heister, Pflanzabstand 1 x 1,5 m.

**Obstbaumpflanzungen**

Hochstämmige Obstbäume mit Birne, Apfel, Zwetschge, Walnuss in regional typischen Sorten.